

# Handeln gegen Gewalt in der Familie



**Wir helfen WEITER.**



**SPG-Novelle 2013 –  
Verbesserung des Schutzes von  
gewaltbetroffenen Kindern und  
Frauen**

## **Die wichtigsten Änderungen im Überblick**



### **Artikel I: Änderungen des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG)**

- Ausweitung des Betretungsverbotes auf Schulen und institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen
- Befugnis der Sicherheitsbehörden zur Information der Leitung der Schule bzw. institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung über das Bestehen eines Betretungsverbotes
- Unverzögliche Information des Kinder- und Jugendhilfeträgers über die Verhängung eines Betretungsverbotes
- Klarstellungen hinsichtlich bisher unklarer Fallkonstellationen

### **Artikel II: Strafbestimmung**

- Einführung einer Verwaltungsstrafbestimmung bei Zuwiderhandlungen gegen bestimmte Einstweilige Verfügungen

## Ziele der Novelle



- Verbesserung des Schutzes unmündiger Minderjähriger vor Gewalt im häuslichen / familiären Bereich auch an Orten außerhalb der Wohnung
- Ausweitung des bewährten Instruments des Betretungsverbot, um bei entsprechender sicherheitspolizeilicher Gefährdungslage vorbeugend unmündige Minderjährige schützen zu können
- Berücksichtigung des Kindeswohls auch bei sicherheitspolizeilichen Maßnahmen
- Ausgestaltung der Einstweiligen Verfügungen zu noch wirkungsvolleren Instrumenten zum Schutz der Betroffenen vor Gewalt und beharrlicher Verfolgung



## **Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie (GeSchG)**

GeSchG wurde mit BGBl. 759/1996 erlassen und ist 1997 in Kraft getreten  
Zweites Gewaltschutzgesetz 2009: Novellierung des GeSchG  
(BGBl. I 40/2009)

GeSchG stellt kein in sich geschlossenes Gesetz dar, sondern novelliert in drei Artikeln: das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB), die Exekutionsordnung (EO) und das Sicherheitspolizeigesetz (SPG)

Erlass des BM.I für die Organisation und die Umsetzung im Bereich „Gewalt in der Privatsphäre“ / „Gewaltschutz“ (GZ: BMI-EE1500/0107-II/2a/2010)

## **Sicherheitspolizeigesetz (SPG) I**



- **Wegweisung / Betretungsverbot:**

§ 38a SPG: Die Sicherheitsorgane sind ermächtigt, eine Wegweisung und ein Betretungsverbot auszusprechen, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen eines vorangegangenen gefährlichen Angriffes anzunehmen ist, es stehe ein gefährlicher Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit bevor

Gesetzliche Verankerung der Gewaltschutzzentren /  
Interventionsstelle als geeignete Opferschutzeinrichtungen  
(§ 25 Abs. 3 SPG)

Zulässigkeit der Übermittlung der Daten zu gefährdeter Person und  
Gefährder sowie Dokumentation der Anordnung des  
Betretungsverbotes an die Gewaltschutzzentren / Interventionsstelle  
(§ 56 Abs. 1 Z 3 SPG)

## **Sicherheitspolizeigesetz (SPG) II**



**Betretungsverbot kann derzeit nur für die Wohnung, in der die gefährdete Person wohnt, und deren unmittelbarer Umgebung ausgesprochen werden, nicht jedoch für andere Orte**

### **SPG-Novelle:**

Ausweitung des Betretungsverbotes auf – sofern es sich bei Gefährdeten um unmündige Minderjährige handelt - zur Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht besuchten Schulen und institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen, samt eines Bereichs im Umkreis von fünfzig Metern (§ 38a Abs. 1 Z 2 SPG neu)

Befugnis der Sicherheitsbehörden, die Leitung der Schule bzw. Kinderbetreuungseinrichtung über das Bestehen eines die Einrichtung betreffenden Betretungsverbotes zu informieren (§ 56 Abs. 1 Z 8 SPG neu)

## Sicherheitspolizeigesetz (SPG) III



- **Information des Kinder- und Jugendhilfeträgers**

Information des Kinder- und Jugendhilfeträgers über die Verhängung eines Betretungsverbot

Grundlage: § 37 JWG bzw. ab 1.5.2013: § 37 B-KJHG

Sicherheitsdienststelle hat unverzüglich den zuständigen Jugendwohlfahrtsträger von einem Betretungsverbot zu informieren, soweit Kinder im Haushalt leben

(Erlass des BM.I für die Organisation und die Umsetzung im Bereich „Gewalt in der Privatsphäre“ / „Gewaltschutz“)

Im SPG: **keine gesetzliche Grundlage** für die Information über die Verhängung eines Betretungsverbot an den Kinder- und Jugendhilfeträger



## **Sicherheitspolizeigesetz (SPG) IV**



### **SPG-Novelle:**

Gesetzliche Verankerung der Verpflichtung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, den Kinder- und Jugendhilfeträger unverzüglich über die Verhängung eines Betretungsverbot zu informieren, sofern Unmündige gefährdet sind, im SPG (§ 38a Abs. 4 Z 2 SPG neu)

Datenübermittlungsbefugnis der Sicherheitsbehörden an den Kinder- und Jugendhilfeträger (§ 56 Abs. 1 Z 3 SPG neu)

## Sicherheitspolizeigesetz (SPG) V



- **Dokumentation der Anordnung eines Betretungsverbot**

Sicherheitsbehörde hat jene Umstände zu berücksichtigen, die im Hinblick auf einen Antrag auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung nach den §§ 382 b und 382 e EO bedeutsam sind (vgl. § 38a Abs. 5 SPG)

**SPG-Novelle:**

Auch auf jene Umstände ist Bedacht zu nehmen, die für eine Gefährdungsabklärung durch den Kinder- und Jugendhilfeträger von Bedeutung sein können (§ 38a Abs. 5 SPG neu)

## Sicherheitspolizeigesetz (SPG) VI



- **Überprüfung der Einhaltung des Betretungsverbotes**

Einhaltung des Betretungsverbotes wird durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes überprüft (§ 38a Abs. 7 SPG)

### **SPG-Novelle:**

Überprüfung der Einhaltung des Betretungsverbotes für Schulen / institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen soll unter Vermeidung unnötigen Aufsehens erfolgen (§ 38a Abs. 8 SPG neu)

Identitätsfeststellung des Gefährders mittels Befehls- und Zwangsgewalt zur Verhängung und Durchsetzung eines Betretungsverbotes ermöglicht rasche Identifizierung auch ohne Beiziehung des gefährdeten Unmündigen (§ 35 Abs. 1 Z 8 SPG neu)

## Sicherheitspolizeigesetz (SPG) VII



- **Verwaltungsübertretung**

Missachtung des Betretungsverbotes stellt eine Verwaltungsübertretung dar (§ 84 Abs. 1 Z 2 SPG)

**SPG-Novelle:**

Verwaltungsübertretung begeht derjenige, der trotz eines Betretungsverbotes die Wohnung bzw. Schule / institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung betritt (§ 84 Abs. 1 Z 2 SPG neu)

## **Exekutionsordnung (EO)**



### **Einstweilige Verfügung**

- **zum Schutz vor Gewalt in Wohnungen (§ 382 b EO)**
- **zum allgemeinen Schutz vor Gewalt (§ 382 e EO)**
- **zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre (§ 382 g EO)**

Gericht kann Sicherheitsbehörden mit dem Vollzug beauftragen  
Missachtung der Einstweiligen Verfügung bildet derzeit weder gerichtlich noch verwaltungsbehördlich strafbare Handlung

### **SPG-Novelle:**

Bestimmte Zuwiderhandlungen gegen Einstweilige Verfügungen (§ 382 b, § 382 e Abs. 1 Z 1 und Z 2 erster Fall, § 382 g Abs. 1 Z 1 und 3 EO) stellen eine Verwaltungsübertretung dar

Bei wiederholter Missachtung der Anordnung – Möglichkeit der Festnahme ( 35 Z 3 VStG)

## Offene Fragestellungen



- Erreichung des Zieles der Verbesserung des Schutzes insbesondere für gewaltbetroffene Kinder durch die Novelle?
- Gefahr der Stigmatisierung durch beabsichtigte Ausweitung des Betretungsverbotes? Zusätzliche Hürde für Betroffene, Hilfe in Anspruch zu nehmen?
- Welche Einrichtungen fallen unter den Begriff der institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen?
- SPG-Novelle zielt auf den Schutz unmündiger Minderjähriger – mündige Minderjährige?
- Welche Institution ist für die Information der Schule bzw. institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung über eines die Einrichtung betreffenden Betretungsverbotes die „geeignete“? Polizei? Kinder- und Jugendhilfeträger?
- ... und einige andere mehr, die vielleicht auch in diesem Rahmen noch weiter diskutiert werden können ...



**Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

**MMag<sup>a</sup> Angelika Wehinger**

Mitarbeiterin der  
IfS-Gewaltschutzstelle Vorarlberg  
Johannitergasse 6  
A-6800 Feldkirch  
T +43 5 1755 535  
E [angelika.wehinger@ifs.at](mailto:angelika.wehinger@ifs.at)